

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

GrdstVG § 13

Gehört ein landwirtschaftlicher Betrieb einer kraft
letztwilliger Verfügung entstandenen Erbengemeinschaft,
die in gleicher Weise aber auch kraft gesetzlicher
Erbfolge entstanden wäre, so ist eine Zuweisung an
einen der Miterben nicht statthaft.

BGH, Beschl. v. 9. Juli 1963 - V BLw 8/63 - OLG Oldenburg
AG Norden

B e s c h l u ß

In der Zuweisungssache

betreffend die im Grundbuch von Rechtsweg Band 36 Blatt 200
eingetragene landwirtschaftliche Besitzung

Beteiligte:

I. Landgebräucher Jörn Uffen T [REDACTED] aus R [REDACTED] weg,
S [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechts-
beschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in N [REDACTED] -

II. Ehefrau Imkea Ro [REDACTED] geb. T [REDACTED] aus L [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Rechts-
beschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -
[REDACTED] in N [REDACTED] -

III. die weiteren Miterben:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

- 2 -

12. Ehefrau Imkea P. geb. T. aus St., Kreis
W.,

- Ziff. 1 bis 12 im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht
beteiligt -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juli 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock und
der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Müller
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des 3. Zivil-
senats (Senat für Landwirtschaftssachen)
des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
8. März 1963 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Gerichts-
kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
zu tragen und der Rechtsbeschwerdegegnerin
die dieser im Rechtsbeschwerdeverfahren
erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechts-
beschwerdeverfahren wird auf 3 000 DM
festgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Die Landgebräucherschleute Friedrich und Imkea T. [REDACTED] waren zu gleichen Bruchteilen Miteigentümer der im Grundbuch von R. [REDACTED] pweg Band 96 Blatt 200 eingetragenen landwirtschaftlichen Besitzung (3,3023 ha groß) mit einem Einheitswert von 3 470 DM. Der Ehemann ist 1942, die Ehefrau 1953 verstorben. Die Eheleute hatten ein gemeinschaftliches notarielles Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzten und bestimmten, daß nach dem Tode des Längstlebenden der gemeinschaftliche Nachlaß an ihre Kinder zu gleichen Teilen fallen solle. Nach dem Tode der Mutter wurde ein Erbschein ausgestellt, wonach sie von den Beteiligten, 8 Kinder und mehrere Enkelkinder, die an Stelle von vorverstorbenen Kindern Erben geworden sind, beerbt worden ist. Unter den Erben befindet sich der Antragsteller, ein Sohn der verstorbenen Eheleute, der die Landstelle seit mehreren Jahren bewirtschaftet und vorträgt, die Mutter habe gewünscht, daß er einmal Eigentümer der Besitzung werde. Er hat am 23. November 1961, nachdem die Verhandlungen zwischen den Erben zweck Übernahme der Besitzung durch ihn zu keinem Ergebnis geführt hatten, beim Landwirtschaftsgericht den Antrag gestellt, die Auseinandersetzung zwischen den Miterben zu vermitteln und die Besitzung ihm zuzuweisen. Die Antragsgegnerin, Schwester des Antragstellers, hat um Abweisung dieses Antrages gebeten, die übrigen Beteiligten haben sich dem Antrag nicht widersetzt, aber um Zubilligung eines Geldbetrages bzw. eines Bauplatzes ersucht.

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil nach Inkrafttreten des Grundstücksverkehrsgesetzes die

gesetzlichen Voraussetzungen für ein Zuweisungsverfahren nicht mehr gegeben seien. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter; die Rechtsbeschwerdegegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels. Die übrigen Erben haben sich am Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beteiligt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist vom Oberlandesgericht zugelassen, sie ist form- und fristgerecht eingereicht und begründet worden. Der Rechtsbeschwerdeführer ist auch beschwerdeberechtigt, weil sein Antrag auf Zuweisung der Besetzung abgewiesen worden ist. Demnach bestehen gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels keine Bedenken.

2. Der Antrag auf Zuweisung der Besetzung ist noch vor Inkrafttreten des Grundstückverkehrsgesetzes gestellt, eine gerichtliche Entscheidung aber vor dem 1. Januar 1962 nicht getroffen worden. Daher müssen nach § 33 Abs. 2 Satz 2 GrdstVG für das eingeleitete Verfahren die Bestimmungen des neuen Gesetzes (§§ 13-17) angewendet werden (§ 33 Abs. 2 Satz 1 GrdstVG). Ein Antrag, das Verfahren als erledigt zu erklären, ist nicht gestellt worden. Die bisherigen Bestimmungen, nach denen sich die Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besetzung bestimmte, sind aufgehoben (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 GrdstVG).

§ 13 Abs. 1 Satz 1 GrdstVG, der hiernach maßgebend ist, setzt in Gegensatz zum bisherigen Recht voraus, daß der zuzuweisende Betrieb durch gesetzliche Erbfolge

auf eine Erbengemeinschaft übergegangen ist. Das ist hier nicht der Fall. Eine ausdehnende Anwendung des Gesetzes für den Fall der gewillkürten Erbfolge, wenn durch letztwillige Verfügung praktisch das gleiche Ergebnis erzielt worden ist wie durch Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, lehnt das Oberlandesgericht ab. Zweck der Beschränkung auf die gesetzliche Erbfolge sei es gewesen, auf den erkennbaren oder vermuteten Willen des Erblassers Rücksicht zu nehmen. Wenn aber der Erblasser zum Ausdruck gebracht habe, daß die Besitzung auf die Gemeinschaft übergehe, sei eine Zuweisung ausgeschlossen. Dann sei nämlich zu vermuten, daß er die Auflösung der Gemeinschaft und die Auseinandersetzung den Miterben überlassen und nicht einem gerichtlichen Eingriff aussetzen wolle.

Die Rechtsbeschwerde tritt dieser Auffassung entgegen. Sie beruft sich auf § 2052 BGB, der nach ihrer Meinung den allgemein anzuwendenden Grundsatz enthält, die Erben kraft letztwilliger Verfügung seien wie gesetzliche Erben zu behandeln. Im vorliegenden Falle hätte daher § 13 GrdstVG angewendet werden müssen.

Die Auffassung des Beschwerdegerichts wird geteilt von Lange, GrdstVG § 13 Anm. 5; Haegeler, Deutscher Rechtspfleger 1961, 277, 280 IV; Pikalo/Bendel, GrdstVG § 13 II E 2 b mit Fußnote 25 a; Vorwerk/v. Spreckelsen, GrdstVG § 13 Anm. 30; Wöhrmann, GrdstVG § 13 Anm. 17 ff und Bruns, RdL 1962, 171. Eine Gegenmeinung vertreten Schulte, RdL 1962, 139 und Lukanow, RdL 1962, 193 mit Fußnote 2; zweifelnd Bergmann, SchlHolAnz 1961, 311/312 mit Fußnote 34.

Der Senat tritt der Auffassung des Beschwerdegerichts bei.

a) Art. VI Nr. 17 BrMilRegVO Nr. 84, dem § 13 GrdstVG nachgebildet ist, machte keinen Unterschied, ob die Erbengemeinschaft durch gesetzliche Erbfolge oder kraft Verfügung von Todes wegen eingetreten war. Auch der Entwurf der Bundesregierung zum Grundstückverkehrsgesetz kennt diesen Unterschied nicht (Drucksache 119 des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode). Nachdem der Rechtsausschuß des Bundestages gegen die vorgeschlagene Regelung Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Art geltend gemacht hatte, entschloß sich der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Entwurf insoweit abzuändern; er stellte die nunmehrige Fassung der §§ 13 ff GrdstVG her. Dabei ließ er sich, wie sich aus dem Bericht seines Berichterstatters eindeutig ergibt, von dem Gedanken leiten, mit Rücksicht auf den in der letztwilligen Verfügung zum Ausdruck kommenden Willen des Erblassers solle bei einer durch *s i e* entstandenen Erbengemeinschaft eine Zuweisung an einen der Miterben nicht zulässig sein. Auch zur Begründung der Neufassung des § 14 wird darauf verwiesen, daß die Zuweisung *n u r* statthaft sei, wenn die Erbengemeinschaft durch gesetzliche Erbfolge entstanden sei. Zu § 15 der Neufassung wird erwähnt, es müsse sich um den Erblasserwillen handeln, der, obwohl nicht in einer gültigen Verfügung von Todes wegen getätigt, noch als letzter Wille des Erblassers angesehen werden könne (Drucksache 2635 des Deutschen Bundestages).

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, daß die Beschränkung der Zuweisung auf die Fälle der durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaften vom Gesetzgeber bewußt vorgenommen wurde in Abkehr von der in der ehemaligen britischen Zone bisher geltenden Regelung. Ihm kam es, wie Pikalo/Bendel aaO zutreffend

ausführen, auf den Berufungs g r u n d und nicht auf den I n h a l t der letztwilligen Verfügung an. Dann ist aber der Umstand im einzelnen Falle nicht entscheidend, daß der Erblasser durch seine Verfügung von Todes wegen einen Rechtszustand herbeigeführt hat, der sich von der gesetzlichen Erbfolge nicht unterscheidet. Der im Schrifttum vertretenen Gegenmeinung muß zudem entgegengehalten werden, daß sie die Durchführung der Zuweisungsverfahren erheblich erschweren kann. Von ihrem Standpunkt aus müßte nämlich das um Zuweisung gebetene Gericht stets prüfen, ob durch eine letztwillige Verfügung im Ergebnis die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Eine Einschränkung der Prüfung auf die Fälle, in denen der Erblasser wortlautmäßig seine Erben auf dasjenige eingesetzt hat, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, läßt sich vom Boden der Gegenmeinung aus nicht rechtfertigen. Diese Untersuchung mag zwar vielfach einfach sein, sie kann aber auch mit vielen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten verbunden sein, sich über drei Instanzen erstrecken, und so den Ablauf des Zuweisungsverfahrens stören. Dieses Verfahren muß aber, wenn es seinen Zweck erreichen, nämlich die Bewirtschaftung der Besetzung sichern soll, tunlichst beschleunigt werden. Untersuchungen der hier in Frage stehenden Art sollten von ihm ferngehalten werden.

Ein Antrag auf Zuweisung ist mithin unzulässig, wenn die Erbengemeinschaft auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers beruht; eine Untersuchung, ob diese Verfügung im praktischen Ergebnis die gesetzliche Erbfolge herbeigeführt hat, muß unterbleiben. Haben Erblasser in einem Testament allerdings erklärt, es solle hinsichtlich ihres Nachlasses bei der gesetzlichen Erbfolge bewenden, also die gesetzliche Erbfolgeregelung und nicht ihren letzten Willen als maßgebend bezeichnet, so wird es schon an einer letzt-

willigen Verfügung insoweit fehlen und daher § 13 GrdstVG zur Anwendung kommen können. Im vorliegenden Falle haben die Erblasser ihre Kinder zu Erben mit gleichen Anteilen berufen. Es ist daher zum mindesten zweifelhaft, ob sie die bevorzugte und damit ungleichmäßige Behandlung jenes Kindes, dessen Zuweisungsantrag Erfolg hat, gewünscht und gebilligt haben würden.

b) Auch der Hinweis auf § 2052 BGB greift nicht durch. Die Rechtsstellung des durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Miterben ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht völlig die gleiche, die den gesetzlichen Erben in einer Erbengemeinschaft zukommt. Der erstere kann nach Maßgabe des § 1948 BGB ausschlagen, dem gesetzlichen Erben steht ein Wahlrecht nicht zu. Über die Auseinandersetzung des Nachlasses durch die Miterben kann der Erblasser bindende Anordnungen treffen (§§ 2044, 2048 BGB). Er darf dabei den einzelnen Miterben bevorzugt behandeln, beispielsweise ein Recht zur Übernahme einer Besitzung zu einem günstigen Preis einräumen, ohne daß die anderen Miterben dies hindern könnten. Dagegen erfolgt die Auseinandersetzung unter Miterben der gesetzlichen Erbfolge nach strengen Regeln des Gesetzes, die eine bevorzugte Behandlung eines Miterben ohne Zustimmung der anderen nicht zulassen. Deshalb müssen solche Erben auch den Vorempfang bei der Auseinandersetzung ausgleichen. Da bei Erbfolge kraft letztwilliger Verfügung die vom Erblasser getroffene Regelung allein maßgebend ist, ist die Erstreckung dieser Ausgleichungsvorschriften auf die Erbfolge kraft Verfügung von Todes wegen grundsätzlich ausgeschlossen (Staudinger/Lehmann, BGB 11. Aufl. § 2052 Anm. 1). Hat ein Erblasser allerdings Abkömmlinge auf ihre gesetzlichen Erbteile eingesetzt oder ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnis stehen wie ihre gesetzlichen Erbteile, so geht der Gesetzgeber von

der Annahme aus, daß dieser Erblasser auch die Ausgleichung unter den Erben wünscht. Daher enthält das Gesetz die Auslegungsregel des § 2052 BGB. Da sie, wie dargelegt, den Grundsatz der Nichterstreckung der Vorschriften über die Ausgleichungspflicht gesetzlicher Erben auf die Erbfolge kraft letztwilliger Verfügung durchbricht, verbietet der Ausnahmecharakter der Vorschrift deren entsprechende Anwendung im Bereich des § 13 GrdstVG. Hier hat sich der Gesetzgeber aber auch nicht veranlaßt gesehen, eine ähnliche Auslegungsregel in das Grundstücksverkehrsgesetz aufzunehmen.

Angesichts des Wortlautes des § 13 GrdstVG, der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und des Ausnahmecharakters des § 2052 BGB können reine Billigkeitserwägungen, wie sie im Schrifttum vorgetragen worden sind, eine andere Gesetzesauslegung nicht rechtfertigen. Es steht den Gerichten nicht zu, Wortlaut eines Gesetzes und klar erkennbare Absicht des Gesetzgebers lediglich der Unbilligkeit wegen, die die Vollziehung des Gesetzes mit sich bringt, zu mißachten.

Aus allen diesen Gründen muß der Rechtsbeschwerde der Erfolg versagt werden.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf §§ 33, 45 LwVG, die Festsetzung des Geschäftswertes auf § 36 a Abs. 2 LwVG, § 30 Abs. 1 und 2 KostO.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock